

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 23. Februar 1998
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-296
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 32242 III 21 R. 245-1

Rundverfügung G5/1998

Zusatzversorgung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Zusammenfassung:

1. Die Steuern aufgrund geldwerter Vorteile sind von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bzw. Rentnern und Rentnerinnen zu tragen.
2. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Rentner und Rentnerinnen können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Nachversicherung verzichten.
3. Bei unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Rentner und Rentnerinnen soll der jeweilige Anstellungsträger Abschläge auf die Steuerschuld zahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Rundverfügung G 9 vom 7. April 1997 - Az.: GenA 32242 III 21 R. 245-1 - haben wir darauf hingewiesen, daß die den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Rentnern und Rentnerinnen im Nachversicherungsfalle entstehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von dem für die Nachversicherung jeweils zuständigen Anstellungsträger zu übernehmen sind. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nur um die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die unmittelbar aufgrund der nachträglichen Entrichtung der Umlagen an unsere Zusatzversorgungskasse anfallen. Die Übernahme dieser Steuern und Sozialversicherungsbeiträge durch den Anstellungsträger bedeutet für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Rentner und Rentnerinnen einen geldwerten Vorteil, der zu versteuern ist. Diese Steuern sind von ihnen selbst zu tragen. Eine Übernahme durch den jeweiligen Anstellungsträger kann hier nicht in Betracht kommen. Jede weitere Übernahme der Steuerbeträge würde nämlich nach den Steuervorschriften immer wieder zu einem geldwerten Vorteil führen. Die Versteuerung dieser geldwerten Vorteile hätte für den jeweiligen Anstellungsträger einen unvermeidbar hohen Kostenaufwand zur Folge.

Wie die Abwicklung der Nachversicherungen bisher gezeigt hat, sind die Steuern aufgrund der geldwerten Vorteile und damit die Belastung der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Rentner und Rentnerinnen unterschiedlich hoch. Wenngleich die Belastung angesichts der Tatsache, daß die Steuern am Jahresende über Steuererklärungen zumindest teilweise wieder hereingeholt werden können, relativiert gesehen werden muß, ist sie in manchen Fällen, gemessen an der Höhe der jeweiligen Monatsverdienste bzw. Renten, zunächst doch erheblich. Deshalb wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bzw. Rentnern und Rentnerinnen häufig die Frage an uns gerichtet, ob die ihnen auferlegten Aufwendungen zu einer Erhöhung ihrer Versorgung führen und sich damit letzten Endes auch lohnen.

Die vorstehende Frage läßt sich nur für den Kreis der Rentner und Rentnerinnen zuverlässig beantworten. Hier gibt es die Möglichkeit, von unserer Zusatzversorgungskasse eine Proberechnung zu erhalten, aus der zu erkennen ist, ob die Nachversicherung im Einzelfalle eine Anhebung oder wegen Verschlechterung des Beschäftigungsquotienten gar eine Minderung der bisher zustehenden Gesamtversorgung zur Folge hat. Sollte letzteres der Fall sein, kann von der Durchführung der Nachversicherung abgesehen werden. Bei einer Anhebung der Gesamtversorgung kann der Rentner bzw. die Rentnerin den der Nachversicherung entstammenden Rentenanteil als laufende Leistung in Anspruch nehmen oder, wenn der mit der Nachversicherung verbundene Kostenaufwand gegenüber diesem Rentenanteil unverhältnismäßig hoch ist, vom Anstellungsträger abfinden lassen. Die Abfindung ist in analoger Anwendung des § 50 der

Erstellt am: 18.01.02

Versorgungsordnung unserer Zusatzversorgungskasse festzusetzen.

Für den Kreis der noch aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann eine Auskunft über den finanziellen Nutzen der Nachversicherung nicht gegeben werden, da eine Berechnung der Versorgung in die Zukunft hinein wegen der Veränderbarkeit der Bemessungsfaktoren bis zum Eintritt des Versicherungsfalls nicht möglich ist. Sollte ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin an der für ihn bzw. sie nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Betracht kommenden Nachversicherung nicht interessiert sein, weil er bzw. sie nicht bereit ist, die damit verbundenen Kosten zu tragen, hat er bzw. sie dies **unverzüglich** gegenüber dem zuständigen Anstellungsträger **schriftlich** zu erklären. In der Erklärung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß er bzw. sie über die Möglichkeit der Nachversicherung informiert worden ist, auf deren Durchführung aber im Blick auf die ihm bzw. ihr anzulastenden Aufwendungen **unwiderruflich** verzichtet.

In den Fällen, in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an ihrem Antrag auf Nachversicherung festhalten, sind die Steuern in dem Monat, in dem die Nachversicherung steuerrechtlich abgewickelt wird, in einer Summe an die Finanzbehörden abzuführen. Eine zeitliche Streckung der Steuerschuld ist nach den geltenden Steuervorschriften nicht möglich. Damit vermieden wird, daß Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die Einbehaltung der Steuern ein oder auch mehrere Monate ohne Bezüge sind, bitten wir die Anstellungsträger, ihnen der teilweise auch schon geübten Praxis entsprechend Abschläge auf die Steuerschuld zu gewähren, die sie dann in angemessenen Raten zu erstatten haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff